



**Verena
Schönauer**

Koppstraße 103/3/3103 1160 Wien 0670 60 65 680
pflanzenanlagen@chello.at www.verenaschoenauer.at

20.Juli 2023

AGBs Gartengestaltung, Lieferung von Pflanzen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Menschen, jeglichen Geschlechts als Auftraggeberin (ich verwende die weibliche Form, stellvertretend für alle Menschen) und Verena Schönauer (im Folgenden „Auftragnehmerin“), das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Gartengestaltung, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in der ÖNORM B 2110 geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
- 1.3. Auf VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin gelten selbst bei Kenntnis durch die Auftragnehmerin Verena Schönauer nur dann, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese AGBs ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Anbot / Leistungsgegenstand

- 2.1. Der Leistungsgegenstand wird in einem Angebot bzw. Kostenvoranschlag schriftlich festgehalten.
- 2.2. Die Angebote bzw. Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin samt dazugehöriger Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.3. Die Annahme eines von der Auftragnehmerin erstellten Angebotes oder Kostenvoranschlages ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

- 2.4. Bei der Beauftragung von Teilleistungen kommt es zu Änderungen der Rahmenbedingungen, was zu Folge haben kann, dass die angebotenen Preise, so nicht mehr anbietbar sind. Eine preisliche Anpassung wird der Auftraggeberin in angemessener Form bekannt gegeben.
- 2.5. Die Auftraggeberin ist an ihren Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Auftragnehmerin gebunden. Aufträge der Auftraggeberin gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin als angenommen.

3. Urheber - & Nutzungsrechte

- 3.1. Alle meine Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Fotos, sowie sonstige Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung, Weitergabe oder Vervielfältigung, durch andere Personen als mich, ist verboten. Verstößt die Auftraggeberin gegen das Urheberrecht, macht er sich gemäß UrhG strafbar, und muss die Kosten für die Abmahnung übernehmen und Schadensersatz leisten.
- 3.2. Auch wenn Verena Schönauer eine Kopie des Planes zur Verfügung stellt, ist das noch nicht automatisch die Erlaubnis zur Weitergabe oder Verwendung.
- 3.3. Die Beauftragung & Bezahlung der Planung erkaufte nicht die Nutzungsrechte, außer es ist anders im Angebot/Vertrag vereinbart.
- 3.4. Sollten wir nach der Planung nicht miteinander weiterarbeiten, können wir gerne über eine Abtretung eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten sprechen, sofern diese nicht in meinem Angebot bereits berücksichtigt wurden! Ich behalte mir vor für das Gewähren von eingeschränkten, wie uneingeschränkten Nutzungsrechten eine Gebühr einzuheben.
- 3.5. Ein ausschließliches Nutzungsrecht für die Auftraggeberin wird von vornherein ausgeschlossen.

4. Planunterlagen

- 4.1. Maßstäbliche Planunterlagen für das Ausarbeiten eines Angebotes, Kostenvoranschlags, aber auch als Basis für Planungen sind von der Auftraggeberin kostenlos zur Verfügung zu stellen. In analoger Kopie oder als digitale Pdf-Datei. Die Unterlagen müssen Maße und Angaben zum Kontrollieren der Maßstäblichkeit beinhalten! Eine Fotografie eines Planes ist nicht ausreichend, da nicht maßstäblich.
- 4.2. Ein Maßnehmen durch die Auftragnehmerin Verena Schönauer wird zu ihren üblichen Stundensätzen, inkl. eventueller zusätzlicher Anfahrtkosten, nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Vertragsabschluss

- 5.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten die Auftragnehmerin erst nach der durch sie erfolgten Auftragsbestätigung. Die Auftragnehmerin kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.
- 5.2. Die Vergabe des Auftrages, ganz oder teilweise, an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten.
- 5.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Mitarbeiter und sonstige von der Auftragnehmerin herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder

Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die Auftragnehmerin der Auftraggeberin nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten der Auftraggeberin und können daher von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt werden.

- 5.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden der Auftragnehmerin erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind der Auftraggeberin unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss die Auftraggeberin diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn die Auftraggeberin die Arbeiten genehmigt, ist sie verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann die Auftraggeberin aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bis dahin geleistete Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist die Auftraggeberin auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.
- 5.5. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls der Auftraggeberin unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn die Auftraggeberin diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

6. Vorgehen bei Nichtverfügbarkeit bestimmter Pflanzen und Sorten bzw. anderer Waren für die Umsetzung, bei Lieferungen & Gestaltungsaufträgen, nach Vertragsschluss

- 6.1. Sind bereits bestellte Sorten von Pflanzen nicht mehr lieferbar, suche ich einen passenden Ersatz in einer ähnlichen aber gleichwertigen Sorte aus. Ersatz ist in anderen Größen und Sorten gestattet. Es kann auch je nach Bestellung zu einer ersatzlosen Stornierung kommen!
- 6.2. Eine Rücksprache mit der Auftraggeberin ist nicht zwingend notwendig.
- 6.3. Die Kundin kann aber mit der Auftragnehmerin vereinbaren, ob in Falle Ersatz oder kein Ersatz in Frage kommt.

7. Rücktrittsrecht im Falle eines Außerbetriebsraumgeschäftes oder durch Vertragsabschluss über Fernkommunikationsmittel (FAGG)

- 7.1. Die Auftraggeberin hat grundsätzlich ein Rücktrittsrecht von 14 Kalendertagen, ab Vertragsabschluss bei Außergeschäftsraumverträge und Fernabsatzverträge, ohne Angabe von Gründen.
- 7.2. Die Frist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. (Siehe Punkt 5.)
- 7.3. Bei Kaufverträgen und sonstigen auf den gewerblichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen:
 - a. Mit dem Tag, an dem die Verbraucherin oder ein von der Verbraucherin benannter Dritter den Besitz an der Ware erlangt.

- b. Wenn mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt wurden, diese getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem die Verbraucherin den Besitz oder ein von ihr bestimmte dritte Person der zuletzt gelieferten Ware erlangt.
- c. Bei Lieferung einer Ware in Teilsendungen mit dem Tag, an dem die Verbraucherin den Besitz, oder ein von der Verbraucherin ernannte dritte Person, der letzten Teilsendung erlangt.

7.4. Die Verbraucherin kann aber auch den Rücktritt erklären, bevor sie die Ware erhalten hat.

7.5. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss mich die Auftraggeberin, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Du musst hier keine Form einhalten. Es reicht die eindeutige Absichtserklärung. Im Anhang findest du das Musterwiederrufformular.

7.6. Ausgenommen vom Rücktrittsrecht sind:

- a. Verträge über Lieferung von Waren, die schnell verderben können, dies betrifft v.a. wurzelnackte Pflanzen und Pflanzen mit Wurzelballen.
- b. Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Bestellung/Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden, u.a. Erden.
- c. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung/Zusammenstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten wurden/sind.
- d. Bestellungen persönlich ausgesuchter Solitärpflanzen
- e. Dienstleistungen, für die ein bestimmter Termin oder Zeitraum vereinbart wird
- f. Nach Fertigstellung der Verträge, wenn die Auftraggeberin auf ihr Rücktrittsrecht verzichtet hat, und eine vorzeitige Vertragserfüllung gewünscht hat.

8. Auswirkungen dieses Rücktrittsrechtes auf den Ablauf und auf Warenbestellungen für die Umsetzung

- 8.1. Pflanzen- und Warenbestellungen können erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist von 14 Tagen getätigt werden.
- 8.2. Der Beginn der Arbeiten kann frühestens erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist starten.
- 8.3. Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit auf ihr Rücktrittsrecht zu verzichten. Dies muss schriftlich an die Auftragsnehmerin ergehen. Diese kann dadurch auf Wunsch der Auftraggeberin, vor Ablauf der Frist mit den Arbeiten oder einer Lieferung bzw. der Lieferungsbestellung beginnen.

9. Folgen des Rücktrittsrechtes/ Wiederrufes

- 9.1. Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten,
- 9.2. haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (sollte die Lieferung noch nicht stattgefunden haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben.
- 9.3. Haben Sie die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt von diesem Vertrag unterrichten, an uns

zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

- 9.4. Sie tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.
- 9.5. Können Stornogebühren bei Lieferanten anfallen, die von der Auftraggeberin zu bezahlen sind.

10. Rücktritt vom Vertrag: außerhalb des FAGG oder Außerbetriebsraumgeschäftes

- 10.1. Bei einer Stornierung eines Pflanzenauftrages oder Materialbestellungen, können Stornogebühren bei den Pflanzenproduzenten oder sonstigen Lieferanten anfallen. Diese werden von mir an den Konsumenten weitergegeben und sind zu bezahlen.
- 10.2. Eventuelle bis zur Stornierung erbrachte Vorarbeiten zur Erfüllung einer beauftragten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind von der Auftraggeberin zu bezahlen.

11. Ausführung der Arbeiten

- 11.1. Zur Ausführung der Leistung ist die Auftragnehmerin erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch die Auftraggeberin verpflichtet.
- 11.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 11.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat die Auftraggeberin, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.

12. Übergabe Verantwortung - Pflanzen

- 12.1. **Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen.** Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit der Auftraggeberin. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verantwortung für das Wohl und Gedeihen an die Auftraggeberin über.
- 12.2. Dies gilt auch bei organisatorischen Unterbrechungen der Baustelle bis zur Fertigstellung.
- 12.3. Pflegehinweise und Hilfestellungen zur Anwuchspflege sind Hinweise, die der Auftraggeberin helfen sollen, dass das Gedeihen der Pflanze gelingt. Dies entbindet aber die Auftraggeberin nicht davon, die Rahmenbedingungen zu kontrollieren und bei Abweichungen vom Optimum für die Pflanze, die Maßnahmen anzupassen bzw. zu verändern.

13. Garantien

- 13.1. Ich gebe keine Anwuchsgarantie auf Pflanzen!
- 13.2. Handelt es sich um eine lebende Pflanze, hat der Käufer im Falle des Absterbens, des Befalls mit Schädlingen oder anderwärtigen Krankheiten der Pflanze die Beweislast, dass diese

Umstände nicht auf unsachgemäße Behandlung und Pflege bzw. unterlassene Pflege nach der Übergabe oder Pflanzung zurückzuführen sind.

14. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

- 14.1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass ihre Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden.
Falls Materialien und Pflanzen von der Auftraggeberin beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.
- 14.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen für Privatkunden.
- 14.3. Mutterboden oder Humuslieferungen werden von der Auftragnehmerin nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 14.4. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von der Auftragnehmerin ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 14.5. Wenn die Auftragnehmerin Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat sie Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn ihr die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist sie jedoch befreit, wenn die Schäden auf das ihre Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- 14.6. Treten Mängel auf, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so kann die Auftraggeberin ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet die Auftragnehmerin, auf welche Art sie den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann die Auftraggeberin nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- 14.7. Für Schäden oder Verzögerungen, die der Auftraggeberin durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Beschädigung von Einbauten im Zuge von Arbeiten

- 15.1. Etwaige Einbauten müssen mir vor Beginn der Arbeiten genau bekanntgegeben werden. Für die Beschädigung nicht genannter Einbauten (z.B. Leitungen) bzw. ungenauer Angaben bin ich nicht haftbar.

16. Rechnungslegung und Zahlung

- 16.1. Pflanzungen, Gartengestaltung: Bei einer beauftragten Pflanzung stelle ich eine sofort fällige Anzahlung in Rechnung, diese ist auf mein Konto zu überweisen.
- 16.2. Bei zeitlich langen Verzögerungen bzw. lang auseinanderliegenden Umsetzungsterminen einzelner Auftrags Elemente kann es zur Legung von Zwischenrechnungen kommen.
- 16.3. Je nach Kostenvoranschlag oder Pauschalangebot sind die restlichen Kosten nach der Fertigstellung mit der Endrechnung zu begleichen.
- 16.4. Pflanzenbestellung: Bei einer reinen Pflanzenbestellung ist eine Anzahlung zu leisten, die von mir in Rechnung gestellt wird. Ohne diese Anzahlung kommt es zu keiner Pflanzenbestellung. Mit der Lieferung bzw. Abholung erfolgt dann die End-Abrechnung.
- 16.5. Es ist prinzipiell kein Skonto-Rabatt vorgesehen.
- 16.6. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. am Ende der Arbeiten festgestellten Mengenermittlung.
- 16.7. Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
- 16.8. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung
 - a. Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
 - b. Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.
- 16.9. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu berechnen, hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum der Auftragnehmerin.
- 17.2. Die Auftragnehmerin darf daher auf Kosten der Auftraggeberin nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

18. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

- 18.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem die Auftragnehmerin seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

18.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist dasjenige sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Leistungserfüllung erfolgte, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung vorliegt oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

19. Datenschutz

19.1. Die Auftraggeberin ist damit einverstanden, dass die angegebenen Daten von der Auftragnehmerin zur Durchführung des Auftrages und zur Pflege der Kundenbeziehung gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet und gespeichert.

19.2. Sofern es für die Vertragsabwicklung nicht notwendig ist, werden die Daten nicht an Dritte weitergeben.

19.3. Die Zustimmung zur Zusendung von Informationen durch die Auftragnehmerin Verena Schönauer, kann durch die Auftraggeberin jederzeit widerrufen werden.

19.4. Vollständige Datenschutzerklärung www.verenaschoenauer.at/datenschutz

Muster-Widerrufsformular (Anhang I B zum FAGG)

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

-An

Verena Schönauer,

Koppstraße 103/3/3103,

1160 Wien,

pflanzentzen@chello.at, 0670 6065680

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

-Bestellt am (*)/erhalten am (*)

-Name des/der Verbraucher(s)

-Anschrift des/der Verbraucher(s)

-Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

-Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anmerkung zur Verwendung beider Formulare:

Sowohl in der Muster-Widerrufsbelehrung als auch im Muster-Widerrufsformular wird anstelle des im österreichischen FAGG enthaltenen Begriffs „Rücktrittsrecht“ der Begriff „Widerrufsrecht“ verwendet. Dies erklärt sich daraus, dass die Muster international (auch in Deutschland) verwendet werden können sollen. Während Deutschland generell vom „Widerrufsrecht“ spricht, wurde in Österreich der bei uns übliche Begriff „Rücktrittsrecht“ verwendet. Beide Begriffe meinen jedoch das Gleiche.